

Benutzungsordnung für die Bücherei der Gemeinde Büchen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird folgende Satzung erlassen:

§1 Allgemeines

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Büchen. Sie dient gemeinnützigen Zwecken und wird durch öffentliche Mittel unterhalten.

§ 2

Jede natürliche und juristische Person ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Bücher und andere Medien zu entleihen und die der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten der Gemeindebücherei zu nutzen.
Die Leitung der Gemeindebücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 3

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises oder gültigen Reisepasses mit Meldeschein an.
Die Leitung der Gemeindebücherei kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters verlangen.
- (2) Die Benutzerin/der Benutzer bzw. deren gesetzlicher Vertreter erkennen die Benutzungsordnung bei Anmeldung durch ihre Unterschrift an.
- (3) Ein Wohnortwechsel und eine Namensänderung sind der Gemeindebücherei unter Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses umgehend mitzuteilen.

§ 4 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Bücher werden für einen Zeitraum von vier Wochen, Zeitschriften, Kinder-Cassetten, Literatur-Cassetten, CDs, Videos und CD-ROM für einen Zeitraum von zwei Wochen ausgeliehen.
In begründeten Einzelfällen kann die Leihfrist verkürzt oder vorab verlängert werden.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag höchstens zweimal um vier Wochen bzw. zwei Wochen verlängert werden, sofern keine weiteren Vorbestellungen vorliegen.

(3) Auf Verlangen sind die entliehenen Medien vorzulegen.

Ausgeliehene Bücher und andere Medien können vorbestellt werden.

Die Gemeindebücherei kann entlehene Bücher und andere Medien jederzeit zurückfordern.

§ 5 Behandlung der Medien

(1) Die Benutzerin/der Benutzer haben die Bücher und andere Medien sowie alle Einrichtungen der Gemeindebücherei sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

(2) Es ist nicht erlaubt, die ausgeliehenen Medien Dritten zu überlassen.

(3) Der Verlust entliehener Bücher und anderer Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.

(4) Für Beschädigung, Verschmutzung und Verlust haftet die Benutzerin/der Benutzer. Der Schadenersatz bemisst sich

- bei Beschädigung nach den Kosten für die Wiederherstellung, zuzüglich der Materialkosten,
- bei Verlust nach dem aktuellen Wiederbeschaffungswert.

(5) Benutzerinnen oder Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Gemeindebücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.
Bereits entlehene Bücher und andere Medien dürfen erst nach fachgerechter Desinfektion, für die die Benutzerin/der Benutzer verantwortlich sind, zurückgebracht werden.

§ 6 Gebühren

(1) Das Entleihen von Büchern und anderen Medien sowie die Benutzung der Einrichtungen der Gemeindebücherei sind grundsätzlich gebührenfrei.

(2) In der Gemeindebücherei werden für die nachstehend aufgeführten besonderen Leistungen folgende Gebühren erhoben:

a) Benutzungsgebühr pro Jahr:

Erwachsene ab 18 Jahren € 6,00 **neu: € 12,--**

Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre gebührenfrei

Auszubildende ab 18 Jahren, Studentinnen/Studenten,
Erwerbslose und Sozialhilfeempfängerinnen/Sozialhilfeempfänger € 3,00
neu: € 6,--

Institutionen (Schulen, Kindertagesstätten, Leihverkehrsbüchereien)
gebührenfrei

b) Säumnisgebühren für Medien, die nach Ablauf der
Leihfrist zurückgegeben werden, werden nicht erhoben.

Neu:

**Ab dem 15. Tag nach Ablauf der Ausleihfrist werden Säumnisgebühren in
Höhe von € 0,20 pro Tag erhoben.**

In jedem Fall fallen einmalig € 1,60 Bearbeitungsgebühr und Porto an.

c) In den oben genannten Gebühren sind die notwendigen
Auslagen nicht einbezogen. Daher sind die jeweils geltenden
Postgebühren für schriftliche Benachrichtigungen bei Vorbestellungen bzw.
Leihverkehr zu erstatten.

e) Einmalausleihe von Büchern und anderen Medien gegen Vorlage
des gültigen Personalausweises € 2,50.

(3) Zur Zahlung einer Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist die-/derjenige
verpflichtet, die/der die Leistung beantragt oder im eigenen Interesse veranlasst
hat oder die/der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Gebührenpflicht für die vorgenannten Gebühren entsteht und wird wie folgt
fällig:

a) in den Fällen der Vorbestellung und der Inanspruchnahme des auswärtigen
Leihverkehrs (nach Einführung dieser Dienstleistungen in der Bücherei) mit der
Anforderung durch die Benutzerin/den Benutzer.

Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht und wird fällig mit der
Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

Auf die Gebührenpflicht und die Auslagenerstattung soll die Benutzerin/der
Benutzer vor der Leistung hingewiesen werden.

§ 7
Ausschluss von der Nutzung

- (1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen oder mit der Zahlung von Gebühren mit einem Betrag in Höhe von mindestens € 10,--, im Rückstand sind, können von der Büchereileitung zeitweise oder ständig von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann eine Beschwerde bei der Gemeinde Büchen eingelegt werden.
- (2) Der Büchereileitung steht das Hausrecht in den Räumlichkeiten der Gemeindebücherei zu.

§ 8
Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Büchen ist berechtigt, im Rahmen der Bestandserfassung und zur Berechnung und Veranlagung von Gebühren gemäß dieser Satzung personenbezogene Daten und Angaben zu nutzen und zu verarbeiten.
- (2) Die Gemeinde Büchen ist berechtigt, im Einzelfall personenbezogene Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte (Polizei und örtliche Ordnungsbehörde) weiterzuleiten.
- (3) Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am**2012** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 27. Februar 2009 außer Kraft.

Büchen, den ... 2012

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister

Uwe Möller